

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3709

Dresden, 13. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs.-Nr.: 7/193

Thema: Rechtsextremes Konzert am 05.10.2019 in Hainichen (Landkreis Mittelsachsen)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Die Freie Presse berichtet zu einem rechtsextremen Konzert in Hainichen (Landkreis Mittelsachsen) am 05.10.2019, bei dem ursprünglich auch die rechtsextreme Hooligan-Band ‚Kategorie C‘ auftreten sollte.

<https://www.freiepresse.de/mittelsachsen/mittweida/auftritt-von-rechter-hooliganband-im-letzten-moment-abgesagt-artikel10630420>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Rechte“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Nummer I. in der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs.-Nr. 5/4956 verwiesen.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugängen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

ge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligten Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 1:

Wann erlangten welche sächsische Behörden auf welchem Weg Kenntnis über Veranstaltung und Veranstaltungsort und wie viele Beamte welcher Einheiten sowie welche weiteren Behörden waren zu welchem Zeitpunkt zu welchem Zweck im Einsatz?

Der Leiter des Polizeireviers Mittweida wurde am 5. Oktober 2019 telefonisch durch den Bürgermeister der Stadt Hainichen informiert.

Es waren drei Beamte des Polizeireviers Mittweida der Polizeidirektion (PD) Chemnitz, 14 Beamte der Inspektion Zentrale Dienste der PD Chemnitz und zwei Beamte der Kriminalinspektion der PD Chemnitz zeitversetzt in der Zeit von 16:00 bis 24:00 Uhr für Raumschutz- und Aufklärungsmaßnahmen bzw. zur Einsatzführung eingesetzt.

Der Staatsregierung liegen darüber hinaus Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Wer ist Eigentümer des Objektes und inwiefern bestehen Verbindungen des Eigentümers zur extremen Rechten?

Über rechtsextremistische Bezüge des privaten Eigentümers liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Wer trat als Veranstalter in Erscheinung und inwiefern bestehen Verbindungen des Veranstalters zur extremen Rechten?

Als Veranstalter traten zwei natürliche Personen auf, die im Zusammenhang mit rechtsmotivierten Straftaten bekannt sind.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4:

Wann wurde durch wen aus welchem Grund der Auftritt von „Kategorie C“ abgesagt?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 5:

Welche Bands traten letztlich auf und wie viele Personen nahmen am Konzert teil?

Es soll die rechtsextremistische Band „Legion Twierdzy Wroclaw“ (LTW) aus Polen aufgetreten sein. An der Veranstaltung beteiligten sich ca. 150 bis 170 Personen. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, die aus Gründen des Geheimschutzes nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller